

Fernsprecher:
Unt. Siegmar Nr. 244.

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Nevoigstrasse 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluss entgegenommen und pro Spalte 10 Pf. berechnet. Für Anzeigen größerer Umfangs und bei älteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Einnahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinbarungen müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Nr. 48.

Sonnabend, den 30. November

1912.

Gemeindeabgaben.

Um 1. Dezember a. o. ist der 4. Termin der Gemeindeabgaben und des Schulgeldes fällig. Der unterzeichnete Gemeindevorstand macht dies mit dem Bemerkten hierdurch bekannt, daß nach Ablauf der für die Bezahlung zugelassenen 14-tägigen Frist gegen sämige das Mahn- bzw. Verhandlungsverfahren eingeleitet werden wird.

Reichenbrand, am 25. November 1912.

Der Gemeindevorstand.

Gefunden

Wurde in biesiger Flur 1 Goldbetrag.

Der Gemeindevorstand.

Reichenbrand, am 25. November 1912.

Alarmübung in Neustadt betr.

In der Zeit vom 30. November bis mit 2. Dezember 1912 findet eine Alarmierung der freiwilligen Feuerwehr statt.

Zur Vermeidung von Verläufen wird dies hiermit bekannt gemacht.

Neustadt, am 28. November 1912.

Der Feuerlöschdirektor.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Reichsviehbeschleunigungsbeskes vom 26. Juni 1909 und der Sächs. Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Die 10-tägige Beobachtung von Viehtransporten ist aufgehoben. Die Untersuchung des nach Sachsen eingeführten Rauenviehs hat bei allem Rauenvieh — also auch bei dem von Privaten eingeführten und auch bei den Herkenschweinen — beim Entladen an der Rampe oder an einem nicht weiter als 2000 Meter von dieser entfernten Gewahrsam beziehungsweise ärztlich stattzufinden.

Das Treiben von Schweinen und Gänsen ist im allgemeinen verboten; Ausnahmen sind in gewissen Fällen zulässig.

Sowohl sich Ställe von Viehhändlern in Gast- und Schankwirtschaften befinden, müssen sie getrennt von den Gasträumen und derart gelegen sei, daß ihr Betreten durch Unbefugte verhindert werden kann. Sie dürfen solange, als in ihnen Handelsrinder oder Handelschweine untergebracht sind, zu anderen Zwecken nicht benutzt werden. Die Ortspolizeibehörden können die Einstellung von fremden Rauenvieh zum Zwecke des Handels oder der polizeilichen Beobachtung in den vorgenannten Ställen verbieten, wenn nach den örtlichen oder Verkehrsverhältnissen zu befürchten steht, daß sich eine Übertragung einer Seuche auf benachbarte oder in den Gast- und Schankwirtschaften verkehrende Tiere nicht mit Sicherheit vermeiden läßt.

Anzeigepflichtige Seuchen sind folgende: 1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Kinderseuche; 2. Tollwut; 3. Röh; 4. Maul- und Klauenseuche; 5. Lungenseuche des Kindviehs; 6. Postenseuche der Schafe; 7. Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Kindviehs; 8. Rinde der Einhufer und der Schafe; 9. Schweinseuche, sofern sie mit erheblichen Erkrankungen des Allgemeinbefindens der erkrankten Tiere verbunden ist, und Schweinepest; 10. Rottluss des Schweins einschl. des Nesselfiebers (Bachsteinblätter); 11. Geflügelcholera und Hühnerpest; 12. äußerlich erkennbare Tuberkulose des Kindviehs; 13. Influenza der Pferde, sowie 14. Gehirnseckenmarksentzündung und Gehirnentzündung der Pferde.

Die früheren Verordnungen, besonders auch die vom 5. August 1909, Tötung milzbrandverdächtiger Tiere ohne Blutentzündung betr., sind aufgehoben und werden die ohne polizeiliche Anordnung geisteten und mit Milzbrand behafteten Kinder wieder entschädigt und zwar nach dem Schlachtwerte.

Im übrigen wird den Viehhändlern im eigenen Interesse dringend empfohlen, bei allen erheblichen Erkrankungen von Tieren sofort, bei Tag oder Nacht, den Fleischbeschauer oder Tierarzt zugewiesen. Bei etwaigen Tötungen in Notfällen ist ebenfalls sofort der Fleischbeschauer zur Veranlassung des weiteren auszuweisen.

Reichenbrand, Rottluss und Rabenstein, am 22. November 1912.

Die Gemeindevorstände.

Bekanntmachung.

Mit Ablauf dieses Jahres scheiden aus dem Gemeinderat aus folgende, jedoch sofort wieder wählbare Mitglieder, und zwar die Herren: Hermann Barthel, Oskar Berger, Hermann Crustius, Max Hofmann, Louis Matthes.

Es sind deshalb Ergänzungswahlen vorzunehmen und zwar sind in Gemäßheit des Ortsstatutes vom 26. September 1901 nebst Nachträgen für diesmal zu wählen:

1. in der Klasse der höchstbesteuerten Ansässigen: 3 Ausschußmitglieder und 2 Erwachsenen, mindestbesteuerten Ansässigen: 2 Ausschußmitglieder und 2 Erwachsenen,

mindestbesteuerten Unansässigen: 1 Ausschußmitglied und 3 Erwachsenen.

Während Vorberichter der nach dem Gesetz und dem Ortsstatute zu wählenden den einzelnen Klassen getrennt zu haltenden Wahlen liegen vom 16. November 1912 die Gemeindevorstandswahllisten 14 Tage lang in der Expedition der Gemeindevorwaltung hier zu Jedermanns Einsicht aus und können Einsprüche gegen dieselben innerhalb dieser Zeit von den Beteiligten bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand erhoben werden. Am 7. Dezember 1912 ist die Wahlliste zu schließen und können von diesem Tage an unerledigte Einsprüche nicht mehr berücksichtigt werden.

Alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder, welche in den Listen sich nicht eingetragen befinden, dürfen sich an der Abstimmung nicht beteiligen.

Die Wahlen selbst sind auf

Sonntag den 15. Dezember 1912

für die mindestbesteuerten Unansässigen Gemeindemitglieder von Punkt 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags,

Montag den 16. Dezember 1912

für die höchstbesteuerten ansässigen Gemeindemitglieder von Punkt 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und

für die mindestbesteuerten ansässigen Gemeindemitglieder an demselben Tage von Punkt 3 Uhr bis 7 Uhr nachmittags

im Restaurant „Schweizerhaus Rabenstein“

(Besitzer: Arthur Richter, Antonstraße 10)

unbekannt. Als Wahlvorsteher ist der unterzeichnete Gemeindevorstand und als Stellvertreter Herr Gemeindeältester Johannes Eiche bestimmt worden.

Der Gemeindevorstand.

Bohnerwachs

Terpentinöl — Stahlspäne

Zukbodenöl

Broncen, Djenlack

Lebertran-Emulsion

Wacholderensaft — Fenchelhonig — Johannisbeersaft

— Husten-Bonbons und -Tropfen —

Bienenhonig, garantiert rein

Haushalt-Geisen

in Stücken und Riegeln.

Div. Schmierseifen

Stärke — Gallseife

Fernsprecher Nr. 325.

Drogerie Siegmar — Erich Schulze.

Fernsprecher Nr. 325.